

## **Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Kirchhundem unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
  - a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)
  - b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,Unterkünfte (Übergangswohnheime, Wohnungen, Zimmer), nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen. Welche Wohnungen bzw. Gebäude diesem Zwecke dienen, bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung der Personen, zu deren Aufnahme die Gemeinde Kirchhundem gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Neben dem Personenkreis, der nach Abs. 1 in die Unterkünfte aufgenommen wird, kann die Gemeinde Kirchhundem weitere Personen aufnehmen, insbesondere um Obdachlosigkeit zu verhindern. Auch für diese Personen sind die Regelungen dieser Satzung vollumfänglich anwendbar.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Benutzung der Unterkünfte**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Die Zuweisung eines Wohnraumes erfolgt durch die Gemeinde Kirchhundem und ist widerruflich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Der/Die Benutzer/in kann aus wichtigem Grund innerhalb oder in eine andere Unterkunft umgesetzt werden.
- (5) Der/Die Benutzer/in hat die zugewiesene Unterkunft unverzüglich zu räumen,
  - a. wenn die Zuweisung widerrufen wird,
  - b. wenn der Wohnsitz gewechselt wird oder er/sie sich tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält
  - c. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - d. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung
  - e. bei Standortveränderungen der Unterkünfte
  - f. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll

- g. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen
- h. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- i. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

### **§ 4 Gebührenberechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und jeweils einer Pauschale für Betriebskosten (Nebenkosten), Heizkosten sowie Strom zusammen.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich aller Pauschalen (Betriebskosten, Heizkosten und Strom) beträgt 278,00 Euro pro Person und Kalendermonat.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (6) Personen, die die Räumlichkeiten einer Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur in Höhe der auf sie entfallenden Benutzungsgebühren herangezogen.
- (7) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß der Anlage zu dieser Satzung aufgenommen oder bestehende Unterkünfte aufgegeben, bleibt der Kalkulationszeitraum sowie die Benutzungsgebühren gemäß Abs. 2 hiervon unberührt.

### **§ 5 Zwangsvollstreckung und Räumung**

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Betreibung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VWVG NW).
- (2) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kirchhundem, den 22.12.2025

Der Bürgermeister

Björn Jarosz

Anlage

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 18.12.2025**

Ortsteil	Objekt	Bezeichnung	Besitzverhältnis	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Sollpersonen- belegung	max. Personen- belegung	
Benolpe	Am Olpebach 11	Doppelhaushälfte	Mietwohnung	125,00	4	8	
	Bundesstr. 14	Wohnhaus	Eigentum	160,00	8	8	
Brachthausen	Hilchenbacher Str. 5a	Wohnung 2	Mietwohnung	47,00	2	2	
	Hilchenbacher Str. 5a	Wohnung 3	Mietwohnung	59,00	3	4	
	Hilchenbacher Str. 5	Wohnung 5	Mietwohnung	205,00	9	10	
	Hilchenbacher Str. 5a	Wohnung 6	Mietwohnung	51,00	3	4	
	Hilchenbacher Str. 5a	Wohnung 7	Mietwohnung	57,00	4	5	
	Hilchenbacher Str. 5a	Wohnung 8	Mietwohnung	93,78	5	5	
	Hilchenbacher Str. 9	Wohnung OG links	Mietwohnung	55,00	2	4	
	Hilchenbacher Str. 16	Wohnung DG	Mietwohnung	75,00	4	4	
	Hilchenbacher Str. 16	Wohnung OG	Mietwohnung	75,00	2	4	
	Hilchenbacher Str. 18	Wohnung OG	Mietwohnung	135,00	4	6	
	Hofolpe	Kampstr. 26	Wohnung EG (Mitte)	Mietwohnung	105,00	5	6
		Kampstr. 26	Wohnung EG (links)	Mietwohnung	140,00	5	9
Kampstr. 28a		Wohnung UG	Mietwohnung	63,00	2	3	
Heinsberg	Am Hamberg 27	Wohnung EG	Eigentum	54,99	2	3	
Kirchhundem	Lehmkuhle 13	Wohnung OG links	Eigentum	44,68	2	2	
Oberhundem	Schanzenweg 4	Wohnung EG	Mietwohnung	155,00	6	6	
	Hauptstr. 6	Wohnhaus	Eigentum	350,49	14	23	
Rahrbach	Hochstr.26	Wohnhaus	Eigentum	372,52	15	30	
Welschen Ennest	Frankfurter Str. 9	Wohnung UG	Mietwohnung	124,00	6	7	
	Im Baumgarten 13	Wohnung DG	Mietwohnung	72,85	4	4	
<b>Summe</b>				<b>2.620,31</b>	<b>107</b>	<b>153</b>	

rechnerisch zur Verfügung stehender Wohnraum je Person: 24,49 m<sup>2</sup>